



Stellungnahme zum Entwurf des Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen

**Fachgespräch der Grünen-Landtagsfraktion „Inklusion in
Sachsen – Anforderungen und Erwartungen an ein neues
sächsisches Schulgesetz“ im Landtag am 07.06.2016**

Prof. Dr. Anke Langner



Agenda

Schulgesetzpositionen

wissenschaftliche Perspektiven auf ausgewählte
Positionen des Schulgesetz

Praxisempfehlungen

„Inklusion braucht eine strategische Aufstellung“

GROSSE DIDAKTIK

DIE VOLLSTÄNDIGE KUNST; ALLE MENSCHEN ALLES ZU LEHREN

oder

Sichere und vorzügliche Art und Weise, in allen Gemeinden, Städten und Dörfern eines jeden christlichen Landes Schulen zu errichten, in denen die gesamte Jugend beiderlei Geschlechts ohne jede Ausnahme

RASCH, ANGENEHM UND GRÜNDLICH

in den Wissenschaften gebildet, zu guten Sitten geführt, mit Frömmigkeit erfüllt und auf diese Weise in den Jugendjahren zu allem, was für dieses und das künftige Leben nötig ist, angeleitet werden kann;

worin vor allem, wozu wir raten

die **GRUNDLAGE** in der Natur der Sache selbst gezeigt,
die **WAHRHEIT** durch Vergleichsbeispiele aus den mechanischen Künsten dargetan,
die **REIHENFOLGE** nach Jahren, Monaten, Tagen und Stunden festgelegt
und schließlich der **WEG** gewiesen wird,
auf dem sich alles leicht und mit Sicherheit erreichen läßt.

ERSTES UND LETZTES ZIELE UNSERER DIDAKTIK SOLL ES SEIN,
die Unterrichtsweise aufzuspüren und zu erkunden, bei welcher die Lehrer weniger zu lehren brauchen, die Schüler dennoch mehr lernen; in den Schulen weniger Lärm, Überdruß und unnütze Mühe herrsche, dafür mehr Freiheit, Vergnügen und wahrhafter Fortschritt in der Christenheit; weniger Finsternis, Verwirrung und Streit, dafür mehr Licht, Ordnung, Friede und Ruhe.

Schulgesetzpositionen

„Inklusion sollte mehr als eine Worthülse sein“

„Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“ (Neuntes Schulrechtsänderungsgesetz NRW 2014)

„Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang.“ (Schulgesetzänderung Saarland 2014)

„In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“ (Schulgesetz Baden-Württemberg 2015)

Inklusion nach Haushaltslage – für die UN-BRK ein No-Go

Entwurf „Sächsisches Schulgesetz“

„Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, **wenn dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird.** (§ 4c Absatz 2)

UN-Behindertenrechtskonvention

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; [...]

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; [...]

(Artikel 24)

Inklusion nach Schulleiterermessen – für die UN-BRK ein No-Go

Entwurf „Sächsisches Schulgesetz“

Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern oder den volljährigen Schüler, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprochen werden kann. **Über die Aufnahme des Schülers entscheidet der Schulleiter.** (§ 4c Absatz 3)

UN-Behindertenrechtskonvention

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. (UN-BRK Artikel 24)

Förderschulpflicht bleibt – für die UN-BRK ein No-Go

Schulgesetze

wenn dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird. (Sachsen § 4c Absatz 2)

„In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen.“ (NRW)

UN-Behindertenrechtskonvention

„in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Elternwahlrecht bei Schulwahl umstritten

Elternwahlrecht gilt im Saarland – Verordnung sagt: „[d]er Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der zuständigen oder besuchten Grundschule beziehungsweise der besuchten weiterführenden Schule zu stellen [ist]. Diese leitet den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Schulaufsichtsbehörde.“

„In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind. Inklusive Bildung in der Lehreraus- und Fortbildung und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.“ (§ 20 NRW)

„Die Verantwortung dafür, in welcher konkreten allgemeinen Schule das inklusive Bildungsangebot eingerichtet wird, liegt nach einem gestuften Beratungsverfahren und einer Bildungswegekonferenz beim Staatlichen Schulamt: Es macht den Erziehungsberechtigten einen diesbezüglichen Vorschlag (§ 83 Absatz 3 SchG); es kann unter den Voraussetzungen des § 83 Absatz 4 SchG aber abweichend vom Elternwunsch eine andere allgemeine Schule festlegen.“ (Baden-Württemberg)

Zieldifferenter Unterricht nicht durchgehend im Gesetz verankert

„Sie schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung und bereitet Schüler mit entsprechenden Leistungen, Begabungen und Bildungsabsichten auf den Übergang an andere weiterführende Schulen vor“ und Verweis auf Bildungsgangsdifferenzierung“ (§ 6)

„Schule plant und gestaltet Unterricht“ (§ 3a) ohne notwendigen Verweis auf Individualisierung

Curriculumbezug bedeutet Arbeit am Curriculum und Entwicklungsarbeit in der Schule oder für die Schule

Bisherige Formulierungen blieben praktisch irrelevant: „Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler“ (§ 35a)

wissenschaftliche Perspektiven zum Schulgesetz

Inklusion empirisch absichern

- Jedes gelingendes – auf Zukunft ausgerichtetes Unternehmen hat eine Forschungs- & Entwicklungsabteilung – Schule nur fragmentarisch
- Bildungschancen für alle fordert eine Neuorganisation von Schule – dies ist empirisch abzusichern
- Welche Rolle spielen Übergänge – wie können Sie unter Datenschutz effektiv gestaltet werden?
- Wie gelingt Unterricht individualisiert für alle?
- Welche Faktoren spielen für einen gelingenden Bildungsweg eine Rolle?

[TU Dresden bemüht sich um Drittmittel]

Inklusion Professionalisieren – Lehreraus- und weiterbildung

- **Der Lehrer** - Haltung und Beliefs zum individualisierten Lernen, entwicklungspsychologisches Grundwissen, Kern fachlichen Wissens, reflexives Grundverständnis (KMK-Empfehlung „Schule der Vielfalt“ 2015)
- **Der Unterricht** -

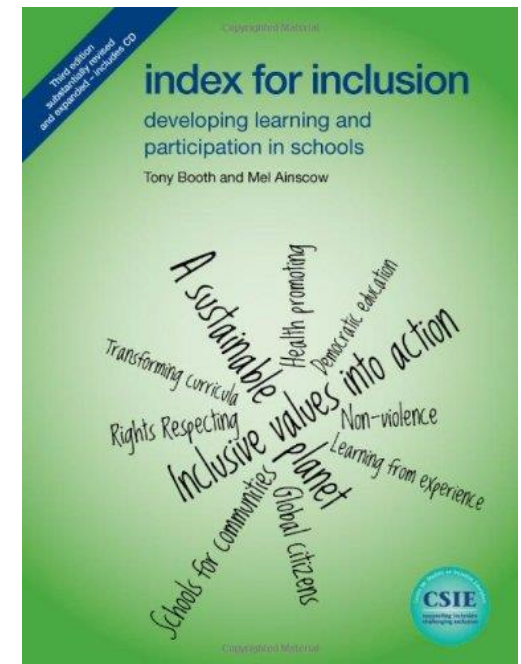
„mehr Heterogenität, weniger Homogenität/ mehr miteinander, weniger Gegeneinander/ mehr Team- und Gruppenarbeit, weniger Einzelarbeit/ mehr Förderung, weniger Selektion/ mehr Wertschätzung, weniger Beschämung/ mehr Rückmeldung, weniger Bewertung/ mehr innere, weniger äußere Differenzierung/ mehr Schülerzentrierung, weniger Lehrer- bzw. Stoffzentriertheit/ mehr Projektunterricht, weniger parzellierter Fachunterricht“ (Feyerer 2013).

Inklusion Professionalisieren – Lehreraus- und weiterbildung

- **Der Lehrer** – Haltung und Beliefs zum individualisierten Lernen, entwicklungspsychologisches Grundwissen, Kern fachlichen Wissens, reflexives Grundverständnis (KMK-Empfehlung „Schule der Vielfalt“ 2015)
- **Der Unterricht** – individualisiertes Lernen in Kooperation (keine empirische Erkenntnisse; sächsische Praxis beschreibt das konträre), fachdidaktische Konzepte für individualisierten Unterricht fehlen
- **Die Schulorganisation** – vom Schüler/ von der Schülerin ausgedacht
- **Die Ressourcen** – Kooperative und interdisziplinäre Kompetenzen ausbilden

Entscheidungsgremium für Annahme oder Ablehnung & Rolle der Schulleitung

- Schulen müssen die Kultur der Anerkennung leben
- Schulleiter ist zentraler Faktor für die Etablierung von Inklusion in Schule
 - Professionalität entwickeln, ein Frage der Haltung
 - Schulorganisation: Partizipation, Teilhabe, Individualisierung im kooperativen Miteinander
 - Rhythmisierung des Schultages
 - Multiprofessionelle Teams
 - Organisations- und Personalentwicklung
 - Evaluation (aus Sicht der einzelnen Akteure) verbunden mit Schulprogrammarbeit
- Sonderpädagog_in ist nicht gleich Inklusionspädagog_in



Inklusive Schulentwicklung

- anerkennende und wertschätzende Schulkultur
- eine kompetente und führungsstarke Schulleitung
- flexible Organisationsstrukturen von Schule
- unterstützende Bildungspolitik und Schulverwaltung (vgl. Werning 2011 & Dyson, Howes & Roberts 2004)
- Inklusive Schulentwicklung muss sich auf Unterricht-, Personal- und Organisationsentwicklung beziehen
- Partizipation aller
- Bedarf Qualitätssicherung, sonst läuft man Gefahr von Marginalisierung (Prozessorientierung notwendig anstatt Produktorientierung)

Schulbegleiter – Integrationsassistenten – machen Inklusion möglich?

- Effekt der Assistenz bei 1 zu 1 geringer als bei Gruppenzuordnung
 - Überfürsorge des Schülers mit SpF, was Teilhabe verhindert,
 - Isolation aus Klasse des Schülers mit SpF durch zu enge Bindung an Assistent
 - „Delegation der Verantwortung vom „Regelsystem“ an die Assistenzkraft“ (Deger et al. 2015, S. 142)
- Gelingensbedingungen:
 - Rahmenbedingungen von Schule
 - Fähigkeiten/ Kompetenzen des einzelnen Assistenten (Ausbildung)
 - Grad der Behinderung bei Schüler_in

→ Krücke im System „Inklusive Schule“

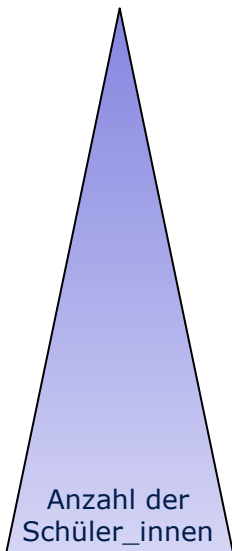
Praxishinweise

Inklusive sonderpädagogischer Förderbedarf

Ziel der Diagnostik SpF?	Unterstützung der Schüler_innen beim Erwerb ihrer individuellen Möglichkeiten entsprechend des Bildungsauftrages, Schulische & berufliche Eingliederung, gesellschaftl. Teilhabe
Stigmatisierung durch SpF	Überprüfung & Abwägung der Verfahrensstellung Stigmatisierung so gering wie möglich
Erstellung des Gutachtens	Expert_innenkommission erstellt, durch ein unabhängiges SPZ, unabhängige Fachkraft
Verfahren	Transparent für alle
Kein SpF	Kurzfristige & präventive Fördermaßnahmen (individuelle Förderung), Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache
Keine Ressourcenvergabe über „Rucksackprinzip“ sondern über Zentren	Zwischen flexibler Quantität und sichernder Kontinuität

Fördergarantie in Schule sichern

- ohne Sonderpädagogisierung des Regelschulsystems -



Kontinuierliche Begleitung und Unterstützung

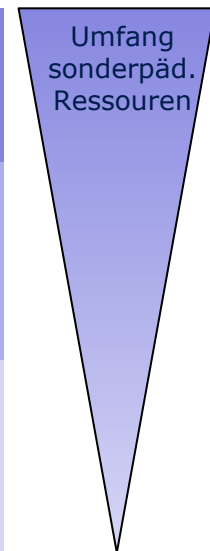
Feststellungsverfahren & individueller Förderplan;
Ressourcen

Förderpädagogische Unterstützung im Sinne von Prävention

keine Verfahren aber „Bericht“ & enger Abgleich mit
(sonder)pädag. Begleitdiagnostik

Individuelle Förderung

kein Verfahren (sonder)pädag. Begleitdiagnostik als
entwicklungs- und strukturorientierte Diagnostik (vgl.
Schuck & Ricken 2011)



Keine Sonderpädagogisches Feststellungdiagnostik sondern diagnostisches Handeln für einen inklusiven Unterricht notwendig

- Diagnostisches Handeln im Kontext von Pädagogik als „Erkenntnistätigkeit zur Gestaltung und Begleitung institutioneller und außerinstitutioneller Prozesse der Entwicklung, des Lernens, der Erziehung und Bildung auch unter erschwerten Bedingungen“ (Ricken & Schuck 2011: 110)
- Formative Assessments – Beschreibung von Kompetenzständen, um darauf basierend nächste Lernschritte zu initiieren – „didaktische Diagnostik“
- lernbegleitend, entwicklungsunterstützend und kompetenzorientiert dialogisch
zielt auf das Verstehen und Erklären



dient der Schaffung eines didaktischen Möglichkeitsraum

→ das ersetzt nicht den Sonderpädagogen/ die Sonderpädagogin

Schwerpunkt „individuelle Förderung“

➔ Standortbezogene Förderkonzeptionen notwendig (was, wie wird individuelle Förderung umgesetzt?)

- Förderunterricht
- Förderung von Schüler_innen mit nichtdeutscher Muttersprache
- Förderung von Schüler_innen mit Begabungen
- Nutzung von Schnittmengen (Übergänge)
- Gesicherte Evaluation

➔ Etablierung individueller Förderpläne als Prozessstandards der pädagogischen Unterstützung

Etablierung eines Zentrums für Inklusions- und Sonderpädagogik zur Qualitätssicherung von „Inklusion“

Ressourcenvergabe und damit Lösung Ressourcen-Dilemma
Entkopplung Zentren von Schulen mit Förderschwerpunkten
Mitwirkungs- bzw. Kontrollrechte für Elternvertreter_innen, Behindertenverbände, Schulträger

Aufgaben

- Beratungsstelle – Anlaufstelle für Eltern etc.
- Vernetzung mit Beratungs-, Betreuungs- und Fördereinrichtungen
- Begleitung multiprofessioneller Teams
- Bereitstellung und Verteilung von Personal- und Sachressourcen
- Verwaltung von regionalen Pools (Unterrichtsmaterial, Methodenkompetenz, Informations- und Beratungsleistungen)
- Fungieren als Qualitätsagentur (Evaluationsbegleitung)

Entwicklung und Monitoring von Qualitätsstandards für inklusiven Unterricht

nicht Leistungsergebnisse sondern Monitoring des Inklusionsprozess

- Standards zur Sicherstellung der sozialen Kontinuität
- Standards zur Umsetzung des Prinzips der Heterogenität
- Qualifizierte sonderpädagogische Förderung
- Standards für die Zuteilung von Ressourcen
- Qualitätsüberprüfung (vgl. BMBF)

Zusammenfassend: Strategische Aussagen fehlen*

- Wie wird **Schulqualität** (im Sinne von Inklusion) gesichert?
- Wie wird **Unterrichtsqualität** (Individualisiert, differenziert) gesichert?
- Wie wird **Steuerungsqualität** (Ressourcen bedarfsorientiert, zielgerichtet und flexibel eingesetzt) gesichert?
- Wie wird **Struktur- und Prozessqualität** (Vorkehrungen für besondere Bedarfe – Beratung & Begleitung) gesichert?
- Wie wird **Förderqualität** (Lernbarrieren werden erkannt und angemessen „berücksichtigt – Diagnostik & Förderkompetenz) gesichert?
- Wie wird **Personalentwicklung** (Fort-, Weiter- & Ausbildung) gesichert?

* Ein Gesetz muss dazu keine Aussage treffen, aber sie muss gekannt werden, damit ein Gesetz eingeschätzt werden kann